

VEREINSORDNUNG BEITRAGSORDNUNG

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 der FREELENS Satzung vom 25. März 1995, zuletzt geändert im Juni 2023

§ 6 Beiträge

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie des jährlichen regulären Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmen davon kann der Vorstand befinden.

Student*innen und Auszubildende

Der Jahresbeitrag für Student*innen und Auszubildende beträgt 25% des regulären Beitrags ohne gerichtlichen Rechtsschutz. Dieser kann aber zusätzlich für zurzeit 60,- Euro pro Kalenderjahr erworben werden.

Die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises ist möglich, wenn durch Vorlage der Immatrikulation (Regelstudienzeit) in einem journalistischen Studiengang bzw. einer Filmhochschule und die Bescheinigung des Instituts, nachgewiesen wird, dass für die Ausbildung oder studienbegleitende journalistische Tätigkeit ein Presseausweis benötigt wird.

Bedingung für den reduzierten Beitrag ist die semesterweise Übersendung einer aktuellen Studien- oder Ausbildungsbescheinigung. Anerkannt werden Studienrichtungen im Bereich der visuellen Kommunikation (Fotografie, Film und Journalismus etc.) an staatlichen und privaten Hochschulen bzw. eine Ausbildung zur/zum Fotograf*in.

Der ermäßigte Beitrag wird nach positivem Abschluss der Prüfung oben genannter Voraussetzungen mit der ersten oder nächstfälligen Beitragszahlung wirksam, eine rückwirkende Senkung des Beitrages ist nicht möglich.

Nach Abschluss des Studiums oder der Ausbildung, kann ohne weitere Prüfung der Status Berufsanfänger*in beantragt werden.

Berufsanfänger*innen

Der Jahresbeitrag für Berufsanfänger*innen nach einer wie unter »Student*innen und Auszubildende« nachgewiesenen Ausbildung beträgt 50% des regulären Beitrags ohne gerichtlichen Rechtsschutz. Dieser kann aber zusätzlich für zurzeit 60,- Euro pro Kalenderjahr erworben werden.

Die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises ist möglich, wenn eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachgewiesen wird.

Der reduzierte Jahresbeitrag wird für die Dauer von zwei Jahren direkt im Anschluss nach der Ausbildung gewährt.

Der Beitrag wird nach positivem Abschluss der Prüfung der oben genannten Voraussetzungen mit der ersten oder nächstfälligen Beitragszahlung wirksam, eine rückwirkende Senkung des Beitrages ist nicht möglich.

Die Regelung läuft nach zwei Jahren automatisch aus und der reguläre Mitgliedsbeitrag wird erhoben.

Rentner*innen

Der Jahresbeitrag für langjährige Mitglieder, die als Rentner*innen nur noch ein geringes Einkommen aus aktiver Tätigkeit beziehen, beträgt 50% des regulären Beitrags.

Bedingung für den reduzierten Beitrag ist eine Verbandszugehörigkeit von mindestens fünf Jahren, die einmalige Übersendung des Rentenbescheides und der Nachweis eines geringen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit von maximal 20.000,- Euro durch die einmalige Übersendung eines Steuerbescheids.

Gerichtlicher Rechtsschutz ist in diesem Beitrag nicht enthalten und kann aber zusätzlich für zurzeit 60,- Euro pro Kalenderjahr erworben oder weitergeführt werden. Die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises ist nicht möglich, da dieser eine hauptberufliche Tätigkeit voraussetzt.

Der Beitrag wird mit der nächstfälligen Beitragszahlung nach positivem Abschluss der Prüfung gesenkt, eine rückwirkende Senkung des Beitrages ist nicht möglich.

Bereits bewilligte Einstufungen von Mitgliedern als Rentner*innen bleiben von der neuen Regelung unberührt.

Besondere Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes die Mitgliedschaft ohne Beitragszahlungen ruhen lassen. Ein gerichtlicher Rechtsschutz wird dann nicht gewährt – ebenso nicht die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises.

Der Vorstand kann sich bei der Entscheidung über obige Ausnahmefälle der Hilfe Dritter, vorzugsweise der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, bedienen.

Diese Vereinsordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes am 27. Mai 2024 in Kraft.